

böhlau

FRÜHNEUZEIT-IMPULSE

Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit
im Verband der Historikerinnen und Historiker Deutschlands e. V.

Band 3

Arndt Brendecke (Hg.)

PRAKTIKEN DER FRÜHEN NEUZEIT

AKTEURE · HANDLUNGEN · ARTEFAKTE



BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN · 2015

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung:
Ein mobiler Buchdrucker mit seinem Gerät (Habit d'Imprimeur en Lettres).
Kupferstich aus: Nicolas de Larmessin: Habits des métiers et professions. Paris 1695
© bpk – Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte.

© 2015 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln Weimar Wien
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln, www.boehlau-verlag.com

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig.

Korrekturat: Martina Heger, München
Satz: Reemers Publishing Services, Krefeld
Reproduktionen: Satz + Layout Werkstatt Kluth, Erfstadt
Druck und Bindung: Strauss, Mörlenbach
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier
Printed in the EU

ISBN 978-3-412-50135-8

Inhalt

ARNDT BRENDECKE	
Von Postulaten zu Praktiken. Eine Einführung	13
1 Die Praxis der Theorie.	
Soziologie und Geschichtswissenschaft im Dialog	21
MARIAN FÜSSEL	
1.1 Praxeologische Perspektiven in der Frühneuezeitforschung	21
FRANK HILLEBRANDT	
1.2 Vergangene Praktiken. Wege zu ihrer Identifikation	34
SVEN REICHARDT	
1.3 Zeithistorisches zur praxeologischen Geschichtswissenschaft	46
DAGMAR FREIST	
1.4 Historische Praxeologie als Mikro-Historie	62
2 Ärztliche Praktiken (1550–1750)	78
MICHAEL STOLBERG	
2.1 Zur Einführung	78
VOLKER HESS	
2.2 Schreiben als Praktik	82
SABINE SCHLEGELMILCH	
2.3 Ärztliche Praxistagebücher der Frühen Neuzeit in praxeologischer Perspektive ...	100
MICHAEL STOLBERG	
2.4 Kommunikative Praktiken. Ärztliche Wissensvermittlung am Krankenbett im 16. Jahrhundert	111

3	<i>Saperi</i> . Praktiken der Wissensproduktion und Räume der Wissenszirkulation zwischen Italien und dem Deutschen Reich im 17. Jahrhundert	122
	SABINA BREVAGLIERI, MATTHIAS SCHNETTGER	
3.1	Zur Einführung	122
	SABINA BREVAGLIERI	
3.2	Die Wege eines Chamäleons und dreier Bienen. Naturgeschichtliche Praktiken und Räume der politischen Kommunikation zwischen Rom und dem Darmstädter Hof zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges	131
	SEBASTIAN BECKER	
3.3	Wissenstransfer durch Spionage. Ein florentinischer Agent und seine Reise durch Nordeuropa	151
	KLAUS PIETSCHMANN	
3.4	Musikgeschichtsschreibung im italienisch-deutschen Wissenstransfer um 1700. Andrea Bontempis „Historia musica“ (Perugia 1695) und ihre Rezension in den „Acta eruditorum“ (Leipzig 1696)	163
4	Praktiken frühneuzeitlicher Amtsträger und die Praxis der Verwaltung	174
	STEFAN BRAKENSIEK	
4.1	Zur Einführung	174
	HANNA SONKAJÄRVI	
4.2	Kommissäre der Inquisition an Bord. Schiffsinspektionen in Vizcaya ca. 1560–1680	177
	ULRIKE LUDWIG	
4.3	Verwaltung als häusliche Praxis	188
	HILLARD VON THIESSEN	
4.4	Gestaltungsspielräume und Handlungspraktiken frühneuzeitlicher Diplomaten ...	199
	CORINNA VON BREDOW	
4.5	Gestaltungspotentiale in der Verwaltungspraxis der niederösterreichischen Kreisämter 1753–1799	210

BIRGIT EMICH

4.6 Handlungsspielräume, Netzwerke und das implizite Wissen der Beamten.
 Kommentar zur Sektion „Praktiken frühneuzeitlicher Amtsträger und
 die Praxis der Verwaltung“ 222

5 Religiöse Praxis im Exil 227

JUDITH BECKER, BETTINA BRAUN

5.1 Zur Einführung 227

JUDITH BECKER

5.2 Praktiken der Gemeindebildung im reformierten
 Exil des 16. Jahrhunderts 232

TIMOTHY FEHLER

5.3 Armenfürsorge und die Entwicklung der Informations- und
 Unterstützungsnetzwerke in und zwischen reformierten Exilgemeinden 245

BETTINA BRAUN

5.4 Englische katholische Inseln auf dem Kontinent:
 Das religiöse Leben englischer Exilnonnen im 17. und 18. Jahrhundert 256

6 Materielle Praktiken in der Frühen Neuzeit 267

DAGMAR FREIST

6.1 Zur Einführung 267

BENJAMIN SCHMIDT

6.2 Form, Meaning, Furniture: On Exotic Things, Mediated Meanings,
 and Material Practices in Early Modern Europe 275

CONSTANTIN RIESKE

6.3 All the small things: Glauben, Dinge und Glaubenswechsel im Umfeld
 der Englischen Kollegs im 17. Jahrhundert 292

LUCAS HAASIS

6.4 Papier, das nötig und Zeit, die drängt übereilt. Zur Materialität und
 Zeitlichkeit von Briefpraxis im 18. Jahrhundert und ihrer Handhabe 305

ANNIKA RAAPKE	
6.5 Dort, wo man Rechtsanwälte isst. Karibische Früchte, Sinneserfahrung und die Materialität des Abwesenden	320
7 Praktiken der römischen Bücherzensur im 17. und 18. Jahrhundert	332
ANDREEA BADEA	
7.1 Zur Einführung	332
MARGHERITA PALUMBO	
7.2 „Deve dire il Segretario che li sono stati accusati...“. Die vielfältigen Wege der Anzeige an die Indexkongregation	338
ANDREEA BADEA	
7.3 Über Bücher richten? Die Indexkongregation und ihre Praktiken der Wissenskontrolle und Wissenssicherung am Rande gelehrter Diskurse	348
BERNWARD SCHMIDT	
7.4 Was ist Häresie? Theologische Grundlagen der römischen Zensurpraxis in der Frühen Neuzeit . . .	361
MARCO CAVARZERE	
7.5 The Workings of a Papal Institution. Roman Censorship and Italian Authors in the Seventeenth Century	371
8 Can you hear the light? Sinnes- und Wahrnehmungspraktiken in der Frühen Neuzeit	386
DANIELA HACKE, ULRIKE KRAMPL, JAN-FRIEDRICH MISSFELDER	
8.1 Zur Einführung	386
CLAUDIA JARZEBOWSKI	
8.2 <i>Tangendo</i> . Überlegungen zur frühneuzeitlichen Sinnes- und Emotionengeschichte	391
HERMAN ROODENBURG	
8.3 <i>Pathopoeia</i> von Bouts bis Rembrandt, oder: Wie man die Gefühle der Gläubigen durch ihre Sinne beeinflussen kann	405

DANIELA HACKE

8.4 *Contact Zones*. Überlegungen zum sinneshistorischen Potential
frühneuzeitlicher Reiseberichte 421

ULRIKE KRAMPL

8.5 Akzent. Sprechen und seine Wahrnehmung als sensorielle Praktiken des Sozialen.
Situationen aus Frankreich im 18. Jahrhundert 435

JAN-FRIEDRICH MISSFELDER

8.6 Der Krach von nebenan.
Klangräume und akustische Praktiken in Zürich um 1800 447

PHILIP HAHN

8.7 Sinnespraktiken: ein neues Werkzeug für die Sinnesgeschichte?
Wahrnehmungen eines Arztes, eines Schuhmachers, eines Geistlichen und
eines Architekten aus Ulm 458

9 Archival Practices.
Producing Knowledge in early modern repositories of writing 468

MARKUS FRIEDRICH

9.1 Introduction: New perspectives for the history of archives 468

ELIZABETH WILLIAMSON

9.2 Archival practice and the production of political knowledge
in the office of Sir Francis Walsingham 473

RANDOLPH C. HEAD

9.3 Structure and practice in the emergence of *Registratur*:
the genealogy and implications of Innsbruck registries, 1523–1565 485

MEGAN WILLIAMS

9.4 Unfolding Diplomatic Paper and Paper Practices in Early Modern Chancery
Archives 496

10 Praktiken des Verhandelns 509

CHRISTIAN WINDLER

10.1 Zur Einführung 509

RALF-PETER FUCHS

10.2 Normaljahrsverhandlung als dissimulatorische Interessenvertretung 514

MATTHIAS KÖHLER

10.3 Argumentieren und Verhandeln auf dem Kongress von Nimwegen (1676–79) ... 523

TILMAN HAUG

10.4 Zweierlei Verhandlung? Zur Dynamik „externer“ und „interner“
Kommunikationspraktiken in den Beziehungen der französischen Krone
zum Alten Reich nach 1648 536

CHRISTINA BRAUNER

10.5 Ehrenmänner und Staatsaffären. Rollenvielfalt in der Verhandlungspraxis
europäischer Handelskompanien in Westafrika 548

NADIR WEBER

10.6 Praktiken des Verhandeln – Praktiken des Aushandelns.
Zur Differenz und Komplementarität zweier politischer Interaktionsmodi
am Beispiel der preußischen Monarchie im 18. Jahrhundert 560

JEAN-CLAUDE WAQUET

10.7 Kommentar zur Sektion „Praktiken des Verhandeln“ 571

11 Praktiken der Heuchelei?

Funktionen und Folgen der Inkonsistenz sozialer Praxis 578

TIM NEU, MATTHIAS POHLIG

11.1 Zur Einführung 578

THOMAS WELLER

11.2 Heuchelei und Häresie. Religiöse Minderheiten und katholische
Mehrheitsgesellschaft im frühneuzeitlichen Spanien 585

NIELS GRÜNE

11.3 Heuchelei als Argument. Bestechungspraktiken und Simoniedebatten im
Umfeld von Bischofswahlen der Frühen Neuzeit 596

BIRGIT NÄTHER

11.4 Systemadäquate Artikulation von Eigeninteressen: Zur Funktion von
Heuchelei in der frühneuzeitlichen bayerischen Verwaltung 607

TIM NEU	
11.5 „nicht in Meinung das [...] etwas neues eingeführt werde“.	
Heuchelei und Verfassungswandel im frühen 17. Jahrhundert	619
12 Praktiken des Entscheidens	630
BARBARA STOLLBERG-RILINGER	
12.1 Zur Einführung	630
BIRGIT EMICH	
12.2 <i>Roma locuta – causa finita?</i>	
Zur Entscheidungskultur des frühneuzeitlichen Papsttums	635
ANDRÉ KRISCHER	
12.3 Das Gericht als Entscheidungsgenerator.	
Ein englischer Hochverratsprozess von 1722	646
GABRIELE HAUG-MORITZ	
12.4 Entscheidung zu physischer Gewaltanwendung.	
Der Beginn der französischen Religionskriege (1562) als Beispiel	658
MATTHIAS POHLIG	
12.5 Informationsgewinnung und Entscheidung.	
Entscheidungspraktiken und Entscheidungskultur der englischen	
Regierung um 1700	667
PHILIP HOFFMANN-REHNITZ	
12.6 Kommentar zur Sektion „Praktiken des Entscheidens“	678
13 Die Ökonomie sozialer Beziehungen	684
DANIEL SCHLÄPPI	
13.1 Die Ökonomie sozialer Beziehungen. Forschungsperspektiven hinsichtlich	
von Praktiken menschlichen Wirtschaftens im Umgang mit Ressourcen	684
14 Fachgeschichte der Frühen Neuzeit	696
JUSTUS NIPPERDEY	
14.1 Die Institutionalisierung des Faches Geschichte der Frühen Neuzeit	696

7.4 Was ist Häresie?

Theologische Grundlagen der römischen Zensurpraxis in der Frühen Neuzeit¹

Die Lehrverurteilungen durch die Päpste oder die Römische Inquisition in der Frühen Neuzeit machten Historiker nicht selten ein wenig ratlos: Zu wenig ließ die vermeintlich starre und formalisierte Verurteilung angeblich über ihre Gründe erkennen – das Verfahren erschien daher intransparent.² Im Regelfall nämlich blieben die inhaltlichen Aspekte eines Verfahrens im Dunkeln, lediglich eine Verurteilung wurde publiziert. Kritik an der Geheimhaltungspraxis der Kongregationen, die sich aufgrund der Einbindung römischer Zensoren in die Kommunikationsstrukturen der Gelehrtenrepublik nie ganz aufrecht erhalten ließ, wurde vereinzelt bereits im 17. Jahrhundert, verstärkt dann im 18. Jahrhundert, laut. Die historische Forschung hat bislang neben Einzelfallstudien vor allem die Verfahrensformen und das intellektuelle Umfeld der römischen Zensurinstitutionen untersucht, die theologischen Grundlagen dabei allerdings weitgehend außer acht gelassen.³ Mit letzteren befasste sich vor allem Bruno

-
- 1 Eine ausführlichere Version dieses Beitrags erschien im *Historischen Jahrbuch* 134 (2014), S. 221–250.
 - 2 Vgl. Ursula Paintner: „Mio Dio! Meno di questo preteso lume e più fede.“ Kritik und Rechtfertigung des Index im 18. Jahrhundert. In: Hubert Wolf (Hrsg.): *Inquisition und Buchzensur im Zeitalter der Aufklärung*. Paderborn u. a. Zürich 2011, S. 41–64; Bernward Schmidt: „Wie ein Hund, der den Stein beißt, weil er den Werfer nicht fangen kann.“ Überlegungen zu einer Rezeptionsgeschichte des Index librorum prohibitorum. In: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 28 (2009). S. 23–37; Jan D. Busemann: „Diese Laien aus Münster!“ Adolf ten Hompels Index-Liga und Kulturgesellschaft. In: ebd., S. 165–184. Durchbrochen wurde diese Kritik von der Akribie eines Franz Heinrich Reusch, der mit einigem Erfolg versuchte, auch ohne Zugang zu den einschlägigen Archiven Motive für Zensurverfahren nachvollziehbar zu machen: Franz H. Reusch: *Der Index der verbotenen Bücher. Ein Beitrag zur Kirchen- und Literaturgeschichte*. 2 Bde. Bonn 1884–1885.
 - 3 Signifikant die Beiträge in: Wolf, Inquisition und Buchzensur. Vgl. darüber hinaus aus jüngster Zeit: Thomas F. Mayer: *The Roman Inquisition. A Papal Bureaucracy and its Laws in the Age of Galileo*. Philadelphia 2013; Marco Cavarzere: Das alte Reich und die römische Zensur in der Frühen Neuzeit. Ein Überblick. In: Albrecht Burkardt/Gerd Schwerhoff (Hrsg.): *Tribunal der Barbaren? Deutschland und die Inquisition in der Frühen Neuzeit*. Konstanz 2012, S. 307–334; ders.: *La prassi della censura nell'Italia del Seicento*. Rom 2011; Hubert Wolf/Bernward Schmidt (Hrsg.): *Benedikt XIV. und die Reform des Buchzensurverfahrens. Zur Geschichte und Rezeption von „Sollicita ac provida“*. Paderborn u. a. 2011; Elisa Rebellato: *La fabbrica dei divieti. Gli indici dei libri proibiti da Clemente VIII a Benedetto XIV*. Mailand 2008; Patrizia Delpiano: *Il governo della lettura. Chiesa e libri nell'Italia del Settecento*. Bologna 2007.

Neveu (1936–2004), dessen magistrales Werk „L'erreux et son juge“ Wesentliches zum Verständnis der Gedankenwelt römischer Zensoren leistet.⁴

An dieser Stelle ist zu fragen, wie römische Zensoren überhaupt zu ihren Wertungen und Verbotsanträgen kamen, und welche Kriterien und Begründungsfiguren ihnen dabei zur Verfügung standen. Implizit wird damit auch das Zensurgutachten als Quellengattung thematisiert.⁵

In die Spur unseres Themas führen die feierlichen Lehrverurteilungen durch päpstliche Breven, die in theologisch oder politisch besonders anspruchsvollen Fällen ausgesprochen wurden. Um ein Beispiel herauszugreifen: Bei der Verurteilung des Michael Baius durch Pius V. im Jahr 1567 wurden 79 theologische Thesen zur Gnadenlehre aufgelistet, die dann als „je nachdem häretisch, irrig, verdächtig, leichtfertig, anstößig und gegenüber frommen Ohren verletzend“ verurteilt wurden.⁶ Will man die Kumulation negativer Wertungen nicht als reine ‚Ausschmückung‘ der Verurteilungssentenz auffassen, kommt man nicht umhin, nach ihren Definitionen und Differenzierungen zu fragen. Die Bezeichnungen für diese Adjektive sind in der frühneuzeitlichen Theologie meist *nota* oder *censura*; für die historische Forschung bietet sich jedoch der neutralere Terminus ‚Qualifikation‘ an, der auch im Folgenden gebraucht wird.⁷

Seit dem 16. Jahrhundert gab es erhebliche Anstrengungen, die Begrifflichkeiten für das theologische Urteilen so präzise wie möglich zu fassen, die sich vor allem in den *De fide*-Traktaten spiegeln.⁸ Dort nämlich wurde diskutiert, welchen Verbindlichkeitsgrad theologische Lehren in Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Fundament (zum Beispiel Schrift, Kirchenväter, Scholastik, Frömmigkeit etc.) beanspruchen konnten. Abhängig vom Verbindlichkeitsgrad wurden dann die Begriffe für den Widerspruch gegen Glaubenslehren bzw. theologische Lehren abgestuft, womit die Qualifikationen gegeben waren, mit denen römische Zensoren arbeiten konnten. In den Handbüchern für Inquisitoren sucht

4 Bruno Neveu: *L'erreux et son juge. Remarques sur les censures doctrinales à l'époque moderne*. Neapel 1993.

5 Erste Gedanken hierzu bei Bernward Schmidt: *Virtuelle Büchersäle. Lektüre und Zensur gelehrter Zeitschriften an der römischen Kurie 1665–1765*. Paderborn u. a. 2009, S. 291–299. Vgl. auch ders.: *Critica legitima ed efficace: Benedetto XIV, Sollicita ac provida e i significati della censura*. In: *Cristianesimo nella Storia* 33 (2012), S. 13–43.

6 Heinrich Denzinger: *Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum – Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen*. Hrsg. von Peter Hünermann, Freiburg ⁴³2010, Nr. 1980: „haereticas, erroneas, suspectas, temerarias, scandalosas et in pias aures offensionem immittentes respectivae“.

7 Vgl. auch Dominik Burkard: Schwierigkeiten bei der Beschäftigung mit der päpstlichen Zensur im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel der „Causa Isenbiehl“. In: Hubert Wolf (Hrsg.): *Verbotene Bücher. Zur Geschichte des Index im 18. und 19. Jahrhundert*. Paderborn u. a. 2008, S. 308–310.

8 Siehe die exzellente Darstellung bei Neveu, *L'erreux et son juge*, S. 240–381.

man einschlägige Hinweise zur Qualifikation übrigens vergebens, denn diese Literaturgattung ist vor allem äußeren Verfahrensfragen gewidmet.⁹

Die den folgenden Ausführungen zugrundeliegende Quelle repräsentiert bereits einen gewissen Endpunkt der frühneuzeitlichen Entwicklung: Das „Scrutinium doctrinarum qualificandis assertionibus, thesibus atque libris conducentium“ des Franziskaners Giovanni Antonio Sessa, der kurz nach 1660 aus Sizilien nach Rom gekommen und 1693 zum Qualifikator des *Sanctum Officium* ernannt worden war.¹⁰ Dieses Werk richtete sich explizit an die *pontificii censores*, denen Sessa – ohne unangemessen belehren zu wollen – die Leitlinien der Zensur in Erinnerung rufen möchte; auch Anfänger in der Zensur sind angesprochen, denen er gleichsam ein Lehrwerk des Zensierens an die Hand geben will. In der zensorischen Literatur wurde das „Scrutinium doctrinarum“ zwar erst im 19. Jahrhundert rezipiert, sodass es nicht als prägendes Vorbild, aber doch als überaus instruktiver Spiegel des in der Frühen Neuzeit und darüber hinaus gebrauchten Spektrums an Qualifikationen angesehen werden kann.

Sessas Werk kann als eine umfassende Einleitung in die *ars notandi* verstanden werden, denn er erklärt nicht nur äußerst differenziert die Qualifikationen, mit denen eine theologische These versehen werden kann, sondern erläutert auch detailliert die einzelnen Arbeitsschritte beim Zensieren. Dabei geht es darum, den Charakter von Aussagen nach formalen und inhaltlichen Aspekten zu beschreiben, sodass letztlich eine bestimmte Qualifikation als einzig zutreffende erscheinen muss. Die Ansprüche an eine *ars notandi* nach Sessa seien nachfolgend am Beispiel der schwerwiegendsten *nota* illustriert, derjenigen der Häresie. Die Ausführungen zum Begriff der *propositio haeretica* nehmen viel Raum in Sessas Werk ein. Sie zeigen zugleich, dass – anders vielleicht als in der Hitze der zensorischen Arbeit – in der Theorie nicht jede Form von Devianz als Häresie gewertet werden durfte.

9 Vgl. für Rom die für den internen Gebrauch von Inquisition bzw. Indexkongregation bestimmten Manuskripte: den ersten Band des dreibändigen Handbuchs des Assessors des *Sanctum Officium*, Pietro Girolamo Guglielmi, von 1749 – Archivio della Congregazione per la Dottrina della Fede [= ACDF], SO. St. St. D 2-f – wie auch den verwandten Band „Raccolta di notizie e decisioni“ (ACDF, SO. St. St. M 2-m) und die „Acta et Formulae Sacrae Congregationis Indicii“ des Indexsekretärs Giulio Maria Bianchi (1684–1707). Vgl. Wolf/Schmidt, Benedikt XIV., S. 45f.

10 Giovanni A. Sessa (Joannes Antonius de Panormo): *Scrutinium doctrinarum qualificandis assertionibus, thesibus atque libris conducentium: exemplis propositionum a concilii oecumenicis, vel ab apostolica sede reprobatarum ditatum*. Rom 1709. Zu Sessa: Herman H. Schwedt: *Prosopographie von römischer Inquisition und Indexkongregation 1701–1813*. Bd. 2. Hrsg. von Hubert Wolf. Paderborn u. a. 2010, S. 1165–1168; Costantino Koser: *De notis theologicis. Historia, notio, usus*. Petrópolis 1963, S. 101–116.

Häresie als die schwerste Form des Gegensatzes zur katholischen Lehre kann zunächst nicht allein vom Widerspruch zur Heiligen Schrift her definiert werden – insofern nimmt Sessa die dogmatischen Festlegungen des Trienter Konzils und seiner Folgezeit auf.¹¹ Vielmehr sind sowohl die Schrift als auch das ausformulierte Glaubensbekenntnis als insuffizient anzusehen und müssen durch die Glaubensregel, eine Art katholischen Konsens, und explizit durch das Lehramt des Papstes ergänzt werden.¹² Dieser wird von Sessa in Übereinstimmung mit der römischen Theologie des 18. Jahrhunderts als in Glaubensfragen unfehlbar dargestellt.¹³

Unter der Heiligen Schrift versteht Sessa letztlich ausschließlich die Vulgata und stellt sich damit auf die Seite derjenigen Theologen, die die lateinische Übersetzung als inspiriert und daher authentisch ansehen. Als häretisch können freilich nur Aussagen qualifiziert werden, die im Widerspruch zum Buchstaben der Schrift oder formal gleich gewichtigen Aussagen stehen, nicht aber der Widerspruch zu Auslegungen, bildlichen Schriftsinnen oder implizit in der Schrift enthaltenen Aussagen. Ähnliche Abstufungen nimmt Sessa bezüglich der Traditionen vor, die gemäß ihrer Herkunft eingeteilt sind: Widerspruch zu direkt auf göttliche Anordnung zurückgehende Traditionen sowie derjenige gegen apostolische Traditionen ist als Häresie zu werten, nicht aber der Gegensatz zu rein kirchlichen Traditionen.¹⁴

Sessas Ausführungen zur Häresie als Widerspruch zum kirchlichen Lehramt verraten zugleich viel über sein Verständnis von Papstamt, Konzilien und Glaubensdefinitionen.¹⁵ Als häretisch sind demzufolge zunächst lediglich Aussagen

11 Vgl. das Dekret des Trienter Konzils über die Heilige Schrift: Josef Wohlmuth (Hrsg.): *Dekrete der ökumenischen Konzilien*. Bd. 3: *Konzilien der Neuzeit*. Paderborn u. a. 2002, S. 663f. Siehe auch Ulrich Horst: Melchior Cano und Dominicus Báñez über die Autorität der Vulgata. Zur Deutung des Trienter Vulgatadekrets. In: *Münchener Theologische Zeitschrift* 51 (2000), S. 331–341.

12 Zum Verhältnis von Schrift, Tradition und Kirche mit theologiegeschichtlichen Perspektiven vgl. Walter Kasper: Das Verhältnis von Schrift und Tradition. Eine pneumatologische Perspektive. In: Wolfhart Pannenberg/Theodor Schneider (Hrsg.): *Verbindliches Zeugnis*. Bd. 1: *Kanon – Schrift – Tradition*. Freiburg/Göttingen 1992, S. 335–370; Barbara Schoppeler: *Zeichen und Zeugnis. Zum sakramentalen Verständnis kirchlicher Tradition*. Münster 2001.

13 Siehe auch u. a. Giuseppe A. Orsi: *De irreformabili romani pontificis in definiendis fidei controversiis iudicio*. Rom 1739. Vgl. Ulrich Horst: *Papst – Konzil – Unfehlbarkeit. Die Ekklesiologie der Summenkommentare von Cajetan bis Billuart*. Mainz 1978; Thomas Dietrich: *Die Theologie der Kirche bei Robert Bellarmin. Systematische Voraussetzungen des Kontroverstheologen*. Paderborn 1999.

14 Dabei beruft sich Sessa explizit auf Thomas von Aquin und Duns Scotus.

15 Zur ekklesiologischen Dimension: Neveu, L'erreux et son juge, S. 288–294; Sylvio H. de Franceschi: Gallicanisme, antirichérisme et reconnaissance de la romanité ecclésiiale. La dispute entre le cardinal Bellarmin et le théologien parisien André Duval (1614). In: Jean-

zu qualifizieren, die gegen päpstliche Definitionen stehen; weder Konzilien noch päpstlichen Legaten wird *allein* das Recht zugestanden, Glaubensdefinitionen mit solchem Verbindlichkeitsgrad vorzunehmen, dass ihr Gegenteil als Häresie gewertet werden müsste. Vergleichbaren Rang haben für Sessa jedoch auch der Konsens der Theologen und der Kirchenväter sowie theologische Schlussfolgerungen, deren Prämissen sämtlich zur *fides divina* zu rechnen sind, das heißt unmittelbar auf der göttlichen Offenbarung beruhen.¹⁶

Auf diese Weise ist der Bereich der Häresie durch einige wesentliche Kriterien begrenzt, sodass ein Zensor nicht beliebig jeden Widerspruch zu katholischen beziehungsweise römischen Auffassungen als häretisch qualifizieren darf. Auf spekulativ-theologischer Ebene steht dahinter wohl auch die Zurückweisung des Probabilismus, der sich Sessa anschloss: Da er für den Bereich der *fides divina* nur sichere, nicht aber nur wahrscheinliche Aussagen gelten ließ, konnten umgekehrt auch nur die diesen Aussagen entgegengesetzten Propositionen als häretisch qualifiziert werden; im Bereich der Wahrscheinlichkeiten mussten andere Qualifikationen angewandt werden.¹⁷ Dass römische Zensoren nicht nur durch gelehrte Werke wie dasjenige Sessas zur Mäßigung gemahnt werden mussten,¹⁸ zeigt vor allem die Konstitution „*Sollicita ac provida*“ Benedikts XIV. (1753), in der ihnen fünf Regeln zum sorgfältigen Studieren und Abwägen sowie zum klugen Urteilen an die Hand gegeben werden.¹⁹ Auch der eigentliche Verfasser der „*Constitutio Benedictina*“, der Indexsekretär und spätere *Magister Sacri Palatii*

Louis Quantin/Jean-Claude Waquet (Hrsg.): *Papes, princes et savants. Mélanges à la mémoire de Bruno Neveu*. Genf 2007, S. 97–121. Zum historischen Rahmen siehe Bernward Schmidt: *Die Konzilien und der Papst. Von Pisa (1409) bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–65)*. Freiburg 2013, bes. S. 189–212 (mit weiterer Literatur).

- 16 Zur Konklusionstheologie: Hubert Filser: *Dogma, Dogmen, Dogmatik. Eine Untersuchung zur Begründung und Entstehungsgeschichte einer theologischen Disziplin von der Reformation bis zur Spätaufklärung*. Münster 2001, S. 188f. Ein ähnliches Argument auch bei Erika Rummel: *The Importance of Being Doctor. The Quarrel over Competency between Humanists and Theologians in the Renaissance*. In: *The Catholic Historical Review* 82 (1996), S. 199.
- 17 Vgl. Neveu, *L'erreur et son juge*, S. 341. Zum Probabilismus vgl. Martin W. F. Stone/Toon van Houdt: *Probabilism and its methods: Leonardus Lessius and his contribution to the development of Jesuit casuistry*. In: *Ephemerides theologicae Lovanienses* 75 (1999), S. 359–394.
- 18 In diesem Sinne wurde auch das Geschichtsbild von Inquisitoren im 17. Jahrhundert geprägt: „une opinion hétérodoxe, même sur un point marginal, et le seul fait d'une résistance à une autorité ecclésiastique, même inférieure, sont signes d'hérésie, symbolisant la globalité du refus et nécessitant l'exclusion.“ Jacques le Brun: *La jouissance et le trouble. Recherches sur la littérature chrétienne de l'âge classique*. Genf 2004, S. 27, der so das ältere Geschichtsbild zusammenfasst.
- 19 *Sollicita ac provida*, §§ 15–19, Textedition: Wolf/Schmidt, Benedikt XIV., S. 144–151. In einem ähnlichen Sinn äußerte sich auch Vincenzo L. Gotti: *Theologia Scholastico-Dogmatica*. Bd. 1. Bologna 1727, S. 27b–28a. Siehe hierzu Koser, *De notis theologicis*, S. 122–125.

Tommaso Agostino Ricchini,²⁰ äußerte in einem Gutachten für das *Sanctum Officium* im Jahr 1769 – möglicherweise mit kritischem Unterton gegenüber anderen Konsultoren und Qualifikatoren der Inquisition –, man solle die Qualifikation „häretisch“ nicht inflationär gebrauchen.²¹ Auch die Möglichkeit, dass ein katholisches Werk von Häretikern in ihrem Sinne benutzt werden könnte, ist ihm zufolge nicht hinreichend für diese Bewertung.²² Ricchini schlug für das von ihm begutachtete Werk die Zensur *erronea* vor, in der zeitgenössischen Literatur die Stufe unter *haeretica*.

Bei Giovanni Antonio Sessa nimmt die Qualifikation *erroneus* nicht nur in der Reihenfolge, sondern auch hinsichtlich der Ausführlichkeit der Behandlung den zweiten Platz hinter der *propositio haeretica* ein. Hier wird noch einmal besonders deutlich, wie sich die Definitionen von Glauben und Häresie in Richtung des Verständnisses von einem umgrenzten Glaubensgut verschoben haben. Denn die *propositio erronea* definiert sich für Sessa – mit Juan de Lugo (1583–1660)²³ – in erster Linie als Widerspruch zu einer Glaubensmeinung, die weder formell als kirchliche Lehre definiert wurde noch direkt auf die Offenbarung zurückgeht, jedoch von der Gesamtheit der Gläubigen bewahrt wird.²⁴ Insofern ließe sich korrekterweise lediglich von einem mittelbaren Gegensatz zu geoffenbarten oder offiziell definierten Lehren sprechen.²⁵ Daher wendet sich Sessa auch in aller

20 Zu Ricchini: Schwedt, *Prosopographie*, S. 1074–1079. Zur Abfassung von *Sollicita ac provida* vgl. Wolf/Schmidt, *Benedikt XIV.*, S. 83f.

21 ACDF SO CL 1769, Nr. 1bis, ohne Seitenzählung: „Impercioche questa (sc. la nota di eresia, B.S.) conviene soltanto a quelle dottrine, e proposizioni, che formalmente, e direttamente si oppongono a qualche verità di Fede espressamente rivelata, o decisa, o proposta da credersi a tutti i Fedeli della Chiesa.“

22 Ebd.: „non basta per qualificare con tale censura l'opinione de Scrittori Cattolici, essendo regola certa presso tutti gl'Uomini dotti, non doversi giudicare le dottrine, ne qualificare le Proposizioni dalle conseguenze, ed illazioni che se ne possono dedurre.“

23 Zur *propositio erronea* bei Lugo siehe John Cahill: *The Development of the Theological Censures after the Council of Trent (1563–1709)*. Freiburg i. Ü. 1955, S. 46–54.

24 Vgl. Sessa, *Scrutinium doctrinarum*, S. 314. Die dort zitierte Passage: Juan de Lugo: *Disputationes Scholasticae et Morales de Virtute Fidei Divinae*. Lyon 1656, S. 549. Vgl. auch Cahill, *Development*, S. 60–76; Ignacio Jericó Bermejo: *De propositionibus oppositis fidei non haereticis: las exposiciones de Melchor Cano y Domingo Báñez* (s. XVI). In: *Communio* (Sevilla) 33 (2000), S. 33–104.

25 Die dahinterstehende logische Distinktion kann auf unterschiedliche Weise durchgeführt werden, wie zwei Beispiele zeigen: Juan Sánchez Sedeño: *Aristotelis Logica Magna*. Salamanca 1600, S. 269: „Contraria immediata sunt, quae non habent medium, ut sanitas et infirmitas quorum alterum necesse est inesse. [...] Alia vero sunt mediata, quae medium habent, et ista sunt album et nigrum, studiosum et vitiosum. Datur enim medium inter album et nigrum, scilicet pallidum et fuscum, et similiter inter studiosum et vitiosum, licet non habemus nomen, quo hoc explicemus.“ Oder: Henry Noble Day: *Elements of Logic, comprising the Doctrine of the Laws and Products of Thought, and the Doctrine of Method, together with a Logical Praxis*. New York 1867, S. 87f.: „The former [d. h. oppo-

Vorsicht – denn er weiß wohl, dass dies gängige Praxis auch der Päpste ist! – gegen die gleichzeitige Verwendung der Qualifikationen *haeretica* und *erronea* für eine Proposition, weil er beides sachlich strikt trennen möchte.²⁶ Da sie dennoch „ad eandem lineam spectent“, mag er der herrschenden Praxis aber doch eine gewisse Berechtigung zugestehen.²⁷

Die nächst niedrigere Stufe nehmen bei Sessa zunächst die Qualifikationen *sapiens haeresim*, *suspecta de haeresi* und *haeresi proxima* ein, wobei *haeresis* jeweils auch durch *error* ersetzt werden könnte, um den entsprechenden Unterschied zu verdeutlichen. Auch hier nimmt Sessa mit Juan de Lugo scharfe Differenzierungen vor: *sapiens haeresim* bezeichnet demzufolge eine Affinität der entsprechenden Proposition zur Häresie, sodass sie gleichsam einen ‚Geschmack‘ von Häresie als Eigenschaft an sich trägt und der Intellekt des Lesers zwangsläufig zur häretischen Ansicht geführt wird – auch wenn die Formulierung selbst nicht als häretisch zu qualifizieren ist.²⁸ *Suspecta de haeresi* ist demgegenüber diejenige Proposition, die den Intellekt nicht unmittelbar zur häretischen Ansicht führt, sondern nur zu deren Vermutung. Dies ist mit Sessas Unterscheidung zwischen *praesumptio* und *suspicio* gemeint.²⁹ Dennoch setzen beide Qualifikationen eine gewisse Doppeldeutigkeit voraus, denn der so qualifizierte Satz kann in einem orthodoxen wie auch in einem kritikwürdigen Sinn verstanden werden.³⁰

Die Qualifikation mit *proxima* möchte Sessa von den beiden vorangegangenen unterschieden wissen, denn eine mit *haeresi proxima* bzw. *errori proxima* beurteilte Proposition trage die *ratio* oder *substantia* von Häresie oder Irrtum bereits in sich, während die mit *sapiens haeresim* bzw. *suspecta de haeresi* quali-

sitio immediata, B. S.] emerges when one concept abolishes (*tollit*), directly or by simple negation, what another establishes (*ponit*); the latter [d. h. *oppositio mediata*, B. S.], when one concept does this not directly or by simple negation, but through the affirmation of something else.“

26 Sessa, *Scrutinium doctrinarum*, S. 334; „[...] clarum sit, quod si aliqua propositio haeretica appareat, inutilis habeatur quaelibet alia consideratio, aut alicuius cuiuslibet reflexio, per quam forsitan *suspecta de haeresi*, seu *sapiens haeresim*, utrumque posset denominari. Ex quo ulterius deducitur controversiam hanc reduci posse ad quaestionem de vocibus, dum tota sita sit, ut determinetur, an oppositio *mediata* cum fidei objecto, quae propositionem *erroneam* constituit, sit *mediata* prout excludit omnino majorem, *immediatamque* oppositionem, tam cum eodem, quam cum quolibet alio fidei objecto? Si enim id asseratur, impossibilis statim videbitur *erroneitas* cum *haeresi*, compossibilis vero si id negetur, ut probabilis hactenus negandum insinuavimus.“ Vgl. auch Koser, *De notis theologicis*, S. 109.

27 Sessa, *Scrutinium doctrinarum*, S. 334.

28 Vgl. auch Cahill, *Development*, S. 132–134.

29 Vgl. Sessa, *Scrutinium doctrinarum*, S. 337. Dazu: Cahill, *Development*, S. 122–124 und S. 128–134; Koser: *De notis theologicis*, S. 109–111.

30 Vgl. ebd., S. 344.

fizierten Propositionen eine substantielle Distanz zur Häresie (beziehungsweise zum Irrtum) aufweisen.³¹

Mit *periculosa in fide* kommt Sessa sodann zu einigen weiteren Qualifikationen im Bereich des Glaubens. Mit dieser Qualifikation soll der Zensor nichts über den von einem Autor geäußerten Unglauben bzw. Widerspruch zum Glaubensgut aussagen, sondern vielmehr über die zu erwartende Schädigung des Glaubens bei den Lesern.³² In einem allgemeineren Sinn versteht Sessa sodann unter einer *propositio periculosa in fide* einen Satz, der unabhängig von der Intention des Sprechers auf der Ebene der Rezeption eine Gefahr für den Glauben darstellen kann. Eine solcherart misszuverstehende Aussage entsteht, wenn jemand ‚ungeordnet‘ über Glaubensdinge spricht.³³ Gerade das Absehen von der Aussageabsicht aber unterscheidet diese Qualifikation von anderen und trägt möglicherweise zu ihrem offenbar selteneren Vorkommen in den römischen Akten bei.³⁴

Zu durchaus heute auch noch geläufigen Begriffen kommt Sessa mit der Blasphemie, die sich gegen die göttliche Würde und Heiligkeit oder die Heiligen oder aber heilige Dinge richtet.³⁵ Blasphemie ist zwar nicht notwendigerweise mit Häresie verbunden, kann aber durchaus auch in der gesteigerten Form der *blasphemia haereticalis* auftreten, in der sich Häresie im obigen Sinn und Blasphemie verbinden.³⁶

Davon zu unterscheiden ist wiederum die *propositio impia*. Sie kann sich auf Glaubensaussagen beziehen, die von Theologen weniger als Konklusion vorgelegt denn als fromme Meinung akzeptiert werden, oder von Gott als Vater und

31 Vgl. ebd., S. 343: „[...] patet *proximam haeresi confundendam non esse cum haeresim sapiente, quia illa semper involvere debet veram haeresis rationem, haec vero non tam substantiam haeresis importat, quam haeresis indicationem, quae per *saporem* exprimitur.*“

32 „*corruptio fidei*“: ebd., S. 354.

33 Sessa folgt hier Thomas von Aquin, STh II-II, q. XI, a. 2: „*Similiter etiam per verba quae quis loquitur suam fidem profitetur: est enim confessio actus fidei, ut supra dictum est. Et ideo si sit inordinata locutio circa ea, quae sunt fidei, sequi potest ex hoc corruptio fidei.*“ Bemerkenswerterweise zieht Sessa daraus nicht den Schluss, *inordinate* geäußerte Ansichten seien häretisch – ein Hinweis auf die stark fortgeschrittene Differenzierung im Sprachgebrauch der Qualifikationen. Zum Begriff des *ordo* in der Sprachlehre des Thomas vgl. Hanns-Gregor Nissing: *Sprache als Akt bei Thomas von Aquin*. Leiden 2006, S. 660f.

34 Sessa, *Scrutinium doctrinarum*, S. 354f.: „*Ex quo insuper autumamus *periculosa in fide* naturam, ac quidditatem, asserentes esse illam, ex qua quis concipi potest in sensu *haeretico* loqui, quantumvis per ipsum nullatenus intento. Sic namque *periculosa in fide* secernitur a *scandalosa*.*“

35 Ebd., S. 356: „*blasphemiam derogationem aliquam divini honoris, vel dignitatis involvere*“; „*blasphemiam formaliter constitui per convicium, aut vituperium in Deum, aut Sanctos, aut res sacras.*“

36 Vgl. ebd., S. 360–362.

Spender des Guten handeln.³⁷ Klar erkennbar vertritt Sessa hier das vom *do ut des* durchzogene Pietas-Konzept frühneuzeitlicher Ausprägung.³⁸ Vor diesem Hintergrund wird auch die Marienfrömmigkeit als Beispiel für *pietas* verständlich: Zum einen beruhte sie zu großen Teilen auf theologischen Schulmeinungen, bei weitem nicht von allen Theologen geteilten Konklusionen, sodass gerade mariologische Themen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit heiß umstritten waren, zum anderen wurde gerade hier die dankbare Antwort der Gläubigen auf die göttlichen Gnadengaben sichtbar.³⁹ Insofern ist die *propositio impia* der *propositio temeraria* verwandt, die ebenfalls den Widerspruch gegen eine allgemein akzeptierte theologische Meinung bezeichnen kann, doch auch die Äußerung einer eigenen Ansicht ohne jede Rücksichtnahme auf theologische Autoritäten und ohne Vergewisserung im Konsens der Kirche.⁴⁰

Brechen wir hier den Durchgang durch die Qualifikationen bei Sessa ab, bevor er vom Bereich des Glaubens auf denjenigen der Moral zu sprechen kommt und dort unter anderem die auf den Bestand der Kirche bezogenen *propositiones schismatica*e und *seditionariae* oder *piarum aurium offensivae* behandelt.⁴¹ Es dürfte deutlich geworden sein, dass Häresie nicht beliebig für jede Abweichung von der theologischen Norm verwendet werden durfte – auch wenn Inquisitoren und Zensoren wohl häufiger gegen dieses intellektuelle Gebot verstießen. Die Qualifikationen bildeten auch nicht einen ‚Pool‘ gleichwertiger und letztlich austauschbarer Begriffe. Vielmehr fordert gerade Giovanni Antonio Sessa zu einer feinsinnigen *ars notandi* auf, der solide Kenntnisse der philosophischen Logik, der theologischen Dogmatik und der Geschichte der Zensur zugrunde liegen mussten. Durch treffende Qualifikationen war es den Zensoren jedoch möglich, ein sehr differenziertes Urteil mit Hilfe der und zugleich über die zuvor erstellten Propositionen zu fällen – eine Chance, die man sich durch die summarische Auflistung nach der Auflistung der zu verurteilenden Propositionen nicht

37 Im Gegensatz dazu niegt die *propositio blasphema haereticalis* explizit göttliche Eigenschaften Gottes, vgl. ebd., S. 373: „Illud autem praesertim est, quod *blasphemia haereticalis* ad quodlibet divinum praedicatum se extendit, vel per negationem ejus, quod ipsi competit, vel per ejus affirmationem, quod repugnat. *Impia* vero propositio respicit Deum dumtaxat sub ratione divinae Paternitatis, ac beneficiorum ex ea nobis provenientium.“

38 Hierzu Wolfgang Reinhard: Symbol und Performanz zwischen kurialer Mikropolitik und kosmischer Ordnung. In: Günther Wassilowsky/Hubert Wolf (Hrsg.): *Werte und Symbole im frühneuzeitlichen Rom*. Münster 2005, S. 37–50.

39 Vgl. Sessa, *Scrutinium doctrinarum*, S. 372. Zur Marienfrömmigkeit: Peter Hersche: *Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter*. Bd. 1. Freiburg 2006, S. 613f.; Arnold Angenendt: *Heilige und Reliquien. Die Geschichte ihres Kultes vom frühen Christentum bis zur Gegenwart*. Hamburg 2007, S. 217–225.

40 Diese Unterscheidung zwischen der *propositio temeraria positive* und *propositio temeraria privative* bei Sessa, *Scrutinium doctrinarum*, S. 448.

41 Vgl. Sessa, *Scrutinium doctrinarum*, S. 402–415 und S. 429f.

selten vergab. Denn auf diese Weise war (wie im eingangs zitierten Beispiel der Verurteilung des Michael Baius) kaum nachvollziehbar, welche Proposition mit welcher Qualifikation belegt werden sollte. Die während römischer Zensurverfahren ebenso wie nach Verurteilungen geführten Debatten über die Bedeutung von Qualifikationen verweisen auf deren Interpretierbarkeit beziehungsweise darauf, dass die Bedeutungszuschreibungen nicht abschließend erfolgt waren. Dies gilt auch angesichts des Werkes Sessas, das zumindest für die Theorie der Qualifikationen eine Vereindeutigung anstrebte, die jedoch erst im Lauf des 19. Jahrhunderts zu einem Abschluss gekommen sein dürfte.⁴² Es war jedoch das Anliegen dieses Beitrags zu verdeutlichen, dass die Kenntnis theologischer Qualifikationen und ihrer Bedeutungen für die Beschäftigung mit römischen Zensurfällen unverzichtbar ist. Denn gerade der Sprachgebrauch der Zensoren verrät oft mehr über ihre Ansichten, als auf den ersten Blick erkennbar ist; ihre Diskussionen, Differenzierungen und Anträge werden erst dann nachvollziehbar, wenn man ihre Denkart kennt. Vor diesem Hintergrund wäre nicht nur ein tieferes Verständnis der römischen Zensurfälle möglich und reizvoll, sondern auch vergleichende Studien zu Kategorien und Begründungsfiguren in der Praxis von Zensurinstitutionen im kirchlichen und staatlichen Bereich in der Frühen Neuzeit.⁴³

42 Dies bedürfte noch der genaueren Prüfung, etwa anhand der Werke von Felix Anton Blau (1754–1798), Matthias Joseph Scheeben (1835–1888) und Johann Baptist Heinrich (1816–1891).

43 Vgl. etwa zu den Konfessionen der Reformation vgl. etwa Gunther Wenz: „Si quis aliud evangelium evangelizaverit, anathema sit“ (AC VII, 48): Häresie nach reformatorischem Verständnis. In: *Ostkirchliche Studien* 52 (2003), S. 154–176; Albrecht Beutel: Zensur im protestantischen Deutschland der Frühen Neuzeit. In: Wolf, *Inquisition und Buchzensur*, S. 195–206.